



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 41/02

vom

11. April 2002

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Kirchhof, Dr. Fischer, Raebel und Kayser

am 11. April 2002

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2. gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 31. Januar 2002 wird auf Kosten des Beteiligten zu 2. als unzulässig verworfen.

Gründe:

Gegen Entscheidungen eines Oberlandesgerichts als Gericht der weiteren Beschwerde in Insolvenzsachen ist nach § 7 InsO in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, die hier maßgeblich ist, weil die Entscheidung des Landgerichts Magdeburg vom 7. Dezember 2001 vor dem 1. Januar 2002 der Geschäftsstelle übergeben wurde (§ 26 Nr. 10 EGZPO i.d.F. von Art. 3 Nr. 3 des Zivilprozeßreformgesetzes vom 27. Juli 2001, BGBl. Teil I S. 1887, 1907 f.), ein Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof nicht statthaft. Gründe für eine "greifbare Gesetzeswidrigkeit" des angefochtenen Beschlusses oder eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten sind nicht ersichtlich. Im übrigen wäre auch eine nach neuem Recht allein in Betracht kommende Rechtsbeschwerde unzulässig, weil das Rechtsmittel nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 21. März 2002 - IX ZB 18/02, zur Veröffentlichung bestimmt).

Kreft

Kirchhof

Fischer

Raebel

Kayser